

**VOLKSKAMMER**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 106

**A n t r a g**  
**der Fraktion der SPD in der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 27. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z**  
**zur Übertragung von volkseigenem Vermögen**  
**auf die Städte und Gemeinden**  
**(Kommunalisierungsgesetz) II**  
**vom**

**§ 1**

(1) Den Städten und Gemeinden wird zur Wahrnehmung der im § 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung; Gesetz vom ...., GBl. I Nr. ... S. ....) zugeordneten Aufgaben sowie in Ausführung des § 1, Abs. 1 Satz 3 und § 1 Abs. 5, 3. Spiegelstrich des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz; Gesetz vom ....., GBl. I Nr. .... S. ....) das volkseigene Vermögen, das kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient, übertragen.

(2) Zu volkseigenem Vermögen, das kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dient und den Städten und Gemeinden übertragen wird, gehört insbesondere:

- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung und Energie, soweit diese den Bereich der öffentlichen Energieversorgung zuzuordnen sind, ganz oder überwiegend der kommunalen Versorgung dienen und den Kommunen territorial zugeordnet sind bzw. für die Wahrnehmung der kommunalen Dienstleistung Voraussetzung sind,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Aufbereitung von Energie, soweit diese für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen Voraussetzung sind und zur Versorgungssicherheit notwendig sind,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Frischwasser,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zur Fortleitung und Aufbereitung von Abwasser,
- Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen zum Einsammeln und Entsorgen des Siedlungsmülls.

(3) Den im Abs. 2 genannten Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen wird der in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Grund und Boden zugeordnet.

(4) Der Minister für Finanzen und der Minister für Wirtschaft werden ermächtigt, durch Verordnung weiterer Bereiche des volkseigenen Vermögens den Gemeinden und Städten zuzuordnen.

## § 2

(1) Die im § 1 (2) in Verbindung mit § 1(3) genannten Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes in das Eigentum der Städte und Gemeinden über.

(2) Sofern Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gemäß § 1(2) in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind, gehen deren Anteile nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 in das Eigentum der Städte und Gemeinden über.

## § 3

(1) Die Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit den in § 1(2) zuständigen Institutionen Verzeichnisse über die Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen gemäß §1(2), die in ihr Eigentum übergehen sollen, anzulegen. Diese haben sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen und der Treuhandanstalt vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind von der Treuhandanstalt zu prüfen und zu genehmigen.

(2) Sofern zwei oder mehrere Städte und Gemeinden dieselben Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen in ihre Verzeichnisse aufgenommen haben, entscheidet die Treuhandanstalt nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden über die anteilige Eigentumsverteilung.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die über Gebühren oder Beiträge und Entgelte der Benutzer zu finanzieren sind, müssen wertmäßig durch einen unabhängigen Sachverständigen zur Eröffnung von Bilanzen festgestellt werden. Eine Entflechtung der leitungsgebundenen Infrastruktur findet nicht statt.

## § 4

(1) Kommunale Aufgaben und Dienstleistungen können von Städten und Gemeinden allein oder in der Form interkommunaler Zusammenarbeit in der Rechtsform des Eigenbetriebs oder der Eigengesellschaft geführt werden.

(2) Anlagen und Einrichtungen einschließlich ihrer Zubehörteile, die kommunalwirtschaftlichen Aufgaben dienen (insbesondere Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Müll, ÖPNV), sollen in der Form von Eigengesellschaften geführt werden.

(3) Anlagen und Einrichtungen können grundsätzlich von Städten und Gemeinden ganz oder teilweise und für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Betriebsführung übergeben, zur entgeltlichen Nutzung überlassen oder in andere, kommunalbestimmte Unternehmen eingebracht werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Städte und Gemeinden nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Städte und Gemeinden sowie ihrer Einwohner gewahrt bleiben.

(4) Um die Versorgungssicherheit zu erhalten und einen sozial verträglichen Umstrukturierungsprozeß in den kommunalen Betrieben und Dienstleistungen zu gewährleisten, sollen zur Umsetzung der in Abs. 3 genannten Möglichkeiten mit dem Personalstand der ursprünglich zuständigen Institutionen von den Städten und Gemeinden Betriebsführungsgesellschaften gegründet werden. Diesen Gesellschaften ist für die Zeit von mindestens 5 bis maximal 10 Jahren die Durchführung der kommunalen Aufgabe oder Dienstleistung per Auftrag zur Betriebsführung in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich zu erteilen.

(5) Grundlage für das Auftragsverhältnis ist

- die Durchführung der Betriebsführung nach umwelt- und sozialverträglichen Kriterien auf der Grundlage der von der jeweils zuständigen Volksvertretung beschlossenen Konzepte
- mit der Erarbeitung dieser Konzepte sind unabhängige Planer und Ingenieure von der Gemeinde zu beauftragen, sofern dies nicht mit eigenem Personal möglich ist
- die Erarbeitung eines Konzepts zur Anpassung des Personalkörpers an marktwirtschaftliche Strukturen durch einen Sozialplan mit Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten
- Kooperation mit unabhängigen Planern und Ingenieuren.

(6) Für die Betriebsführung der überörtlichen Energieverteilung einschließlich der Erzeugungsanlagen gründen die Städte und Gemeinden eine gemeinsame Gesellschaft vorrangig mit dem Personalbestand der bisher zuständigen Institutionen.

## § 5

Kapitalbeteiligungen Dritter an kommunalen Unternehmen und Betrieben sind in dem Maße zulässig, wie sie zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe unverzichtbar sind und die Gestaltungsfreiheit der Städte und Gemeinden nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen einen Anteil von 25 % nicht überschreiten. Bund und Länder werden zur Sicherung der Gestaltungsfreiheit von Städten und Gemeinden durch finanzielle Förderung beitragen.

## § 6

Die von den Städten und Gemeinden zu gründenden Betriebsführungsgesellschaften haben bis zum 31. 10. 1990 in Anwendung des § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz; Gesetz vom ....., GBl. I Nr. .... S. ....) die notwendigen Geschäftsunterlagen anzufertigen und den zuständigen Volksvertretungen vorzulegen.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Martin Gutzeit  
Parlamentarischer Geschäftsführer